

RPA
über BM

2-V¹³/9.

im Hause

Stellungnahme zu den Prüfungsberichten der Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Zu Ihren Anmerkungen nehme ich wie folgt Stellung:

Prüfungsbericht 2014:

B.1 auf Seite 9

Die Einführung der neuen Finanzsoftware SAP und die damit einhergehenden mannigfaltigen Problemstellungen innerhalb der Erstellung des Jahresabschlusses verhinderten eine fristgerechte Einreichung.

B.2 auf Seite 33

Die Angaben werden in genereller Weise ab dem Jahresabschluss 2016 beigefügt.

Zum Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses:

Punkt 1)

Die vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zitierte Vorschrift des § 246 HGB ist nicht anzuwenden, da nach § 238 HGB diese Vorschrift für den Kaufmann gilt. Die Legaldefinition des Kaufmanns findet sich in §§ 1 ff. HGB. Gemeinden als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts fallen nicht darunter; somit ist § 246 HGB nicht einschlägig.

Einschlägig ist für den konkreten Fall, der vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses angesprochen wird, § 23 II GemHVO. Hiernach werden Abgaben bei Erträgen abgesetzt, auch wenn sie sich auf Vorjahre beziehen. Dies führt z.B. bei der Konzessionsabgabe zu unterschiedlichen Buchungen ein und desselben Sachverhalts bei einem Kaufmann und einer Gemeinde.

Hierzu folgendes Beispiel:

Die WBM weist zum Jahresabschluss, dass sie im abgelaufenen Jahr zu viel Abschläge an Konzessionsabgaben an die Stadt Meerbusch überwiesen hat. Somit besteht bei ihr eine Forderung, die sie geltend macht und auch ordnungsgemäß als Forderung in ihrer Bilanz ausweist.

Stadtkämmerer

12.09.2016

Ansprechpartner/in

Helmut Fiebig

Telefon / Fax / E-Mail

02159 - 916 444

02159 - 916 39 444

Helmut.fiebig@meerbusch.de

Anschrift/Raum

Meerbusch-Osterath
Hochstraße 1
Raum 008

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Für die Stadt handelt es sich aber nicht um eine Verbindlichkeit, die zu bilanzieren wäre, sondern gem. § 23 II GemHVO um eine Absetzung von den Erträgen des neuen Jahres. Somit ist der unterschiedliche Ausweis in den unterschiedlichen Bilanzen logisch und folgerichtig.

Das konsequente Umsetzen der Forderung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses führt zu negativen Auswirkungen in der Ergebnisrechnung. Denn gäbe es diese Vorschrift nicht, müsste ich Abgänge bei Steuern, die sich auf Vorjahre beziehen konsequent als Aufwand buchen, während alle Erträge in voller Höhe ausgewiesen werden müssten. Dies führte dann dazu, dass die Gewerbesteuerumlage, die Kreisumlage, die Abundanzabgabe und der Solidarbeitrag nicht vom Netto, sondern vom Brutto (entsprechend § 246 HGB) berechnet werden müssten. Dies bedeutete einen mindestens sechsstelligen Mehraufwand pro Jahr.

Punkt 2)

Die dargelegten Prüfungsergebnisse in diesem Punkt beinhalten keine belegte Prüfungsaussage. Die Beanstandung, dass die Verwaltung in einigen, aber nicht in allen Punkten das 1. NKFVG anwendet, ist nicht nachvollziehbar und zurückzuweisen. Alle Änderungen in der GO NRW sowie der GemHVO NRW, bedingt durch das 1. NKFVG, wurden in der Jahresabschlusserstellung berücksichtigt.

Punkt 3)

Die Erläuterung der Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ bleibt weiterhin bestehen. Auch die WNO ist grundsätzlich voll zu konsolidieren, nur aufgrund der geringen bilanziellen Bedeutung im Rahmen des Gesamtabchlusses wird darauf verzichtet. Zudem ist die angesprochene Formulierung gleichlautend im Gesamtabschluss wiederzufinden und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt worden. Bei weiterem Klärungsbedarf mögen sich die Prüfungsinstanzen untereinander austauschen.

Punkt 4)

Punkt 4 hängt zusammen mit meiner Darlegung zu Punkt 1. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Abgrenzungsvorschriften nach dem HGB andere sind, als nach dem gemeindlichen Haushaltsrecht. Da auch der Gesamtabchluss nach dem gemeindlichen Haushaltsrecht erstellt wird, kann es nicht dazu kommen, dass die Rechnungslegung der Stadt Meerbusch sich der Rechnungslegung der Töchter anpasst. Vielmehr ist es so, dass die Töchter eine Bilanz nach kommunalen Haushaltsrecht zu liefern hätten, die natürlich von der handelsrechtlichen Bilanz abweicht.

Die WBM liefert eine derartige gemeindehaushaltsrechtliche Bilanz ihres Jahresabschlusses nicht; dies wird in meinem Bereich im Rahmen der Erstellung der Konzernbilanz erledigt.

Für die Jahre 2014 und 2015 wurde mir seitens der WBM kein Dokument zur Saldenabstimmung vorgelegt. Aber selbst, wenn es vorgelegen hätte, wäre nicht jeder Sachverhalt kongruent zu dem Ausweis in dem Jahresabschluss der WBM für mich zu buchen gewesen. Eine Verbindlichkeit der WBM gegenüber der Stadt Meerbusch könnte durchaus als Verbindlichkeit im Jahresabschluss der WBM zu buchen sein (Imparität), während ich die

Forderung (weil sie mir nicht bekannt ist oder erst nach dem 31.03 bekannt wird) nicht buchen darf. Soweit es die unter Punkt 4 angesprochenen Konzessionsabgaben geht, greift hier zusätzlich § 23 II GemHVO, so wie unter Punkt 1 dargelegt.

Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Konzernmutter (Stadt Meerbusch), Forderungen und Verbindlichkeiten der Töchter (WBM, WNO) nachzuweisen oder zu belegen.

Eine gesonderte Darstellung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der WBM und WNO wird im Jahresabschluss nicht vorgenommen; dies sieht das kommunale Haushaltsrecht nicht vor.

Während das Testat des RPA eindeutig ist, enthält die Formulierung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses eine Einschränkung, ohne dies als Einschränkung zu formulieren.

Die „offenen buchhalterischen Fragen“ ergeben sich aus der Tatsache, dass der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses auf die Anwendung von HGB-Vorschriften abstellt und die Unterschiede in der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechnungslegung nicht würdigt. Das ist nicht zulässig.

Prüfungsbericht 2015:

Eine Stellungnahme zum Bericht des RPA ist nicht erforderlich.

Zum Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gelten die vorstehenden Erläuterungen.



Fiebig